

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen der DOGA Dortmundener Gesellschaft für Abfall mbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund

Stand: 501

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „ALZB“) der der Dortmundener Gesellschaft für Abfall mbH (nachfolgend: „DOGA“) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und DOGA. Alle Leistungen und Angebote der DOGA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen.

(2) Diese ALZB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn DOGA ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn DOGA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Das gilt insbesondere für die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehr-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL).

(3) Ergänzend zu den nachstehenden ALZB gelten die den DOGA Angeboten aufgeführten besonderen Annahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmten Abfallarten.

§ 2 Leistungen von DOGA

(1) DOGA übernimmt die im Leistungsvertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Leistungsumfang beinhaltet je nach Vereinbarung

- die Bereitstellung von Erfassungssystemen der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl,
- den Austausch bzw. Umlerung sowie den Abzug der bereitgestellten Erfassungssysteme am vereinbarten Standort und den Transport der Abfälle zu den von ihr oder ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs- bzw. Entsorgungsanlagen oder in anderen hierzu geeigneten Anlagen, einschließlich der Durchführung des erforderlichen Nachweisverfahrens,
- die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle.

(2) Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt DOGA die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abloadestelle. Sollten diesbezügliche Weisungen des Auftraggebers vorliegen, ist dieser für die entstehenden Folgen ausschließlich verantwortlich. Er hat DOGA insoweit von entstehenden Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Regelungen, führen würden, braucht DOGA nicht zu befolgen.

(3) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von DOGA infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat DOGA die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Regelungen durchzuführen. Hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 3 Auftragsannahme

(1) Die Angebote von DOGA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erst durch die Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail) von DOGA verbindlich. Satz 1 gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu Vertragsangeboten und Vereinbarungen.

(2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Angestellten der DOGA, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von DOGA in Textform bestätigt werden.

(3) DOGA ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung der Hilfe von Dritten zu bedienen.

§ 4 Alleinbeauftragung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Ausführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, innerhalb der Vertragslaufzeit keine Dritten zu beauftragen und die von ihm zu erbringenden Leistungen in Abstimmung mit DOGA selbst zu erbringen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien auf seinem Grundstück in der von DOGA vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, Mitarbeitern von DOGA oder Dritten, derer DOGA sich zur Auftragsbefreiung bedient, ungehinderten Zugang zu den Erfassungssystemen zu verschaffen. Bedarf es für die Aufstellung eines Erfassungssystems bei dem Auftraggeber einer behördlichen Genehmigung, z.B. einer Sondernutzungs Erlaubnis, hat der Auftraggeber, der diesbezüglich auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist, diese zu beschaffen.

(2) Die von DOGA zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme dürfen lediglich zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme, die im Eigentum von DOGA verbleiben. Bis zur Abholung durch DOGA bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt damit alle, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Pflichten eines Abfallerzeugers.

(3) Die von DOGA übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren, dies dem Frachtführer mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungsnachweis, Begleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat des Weiteren sicher zu stellen, dass die Erfüllung der Getrennthaltungspflicht für Abfälle gem. § 3 und § 8 Gewerbeabfallverordnung gewährleistet ist und dass nur solche Abfälle für die Vorbehandlung an DOGA zugeführt werden, die den Anforderungen gem. § 4 und § 9 Gewerbeabfallverordnung entsprechen.

(5) Der Auftraggeber hat DOGA die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Mängel hinsichtlich der Entsorgung sind DOGA binnen 48 Stunden anzuzeigen.

§ 6 Zufahrt zu den Entsorgungssystemen

(1) Die Zufahrtswege müssen zum Befahren mit den für die Leistungserbringung erforderlichen Fahrzeugen geeignet sein. DOGA haftet nicht für Schäden am Zufahrtsweg und ggf. am Aufstellplatz der Erfassungssysteme, die auf mangelhafte Eignung zurückzuführen sind, es sei denn, sie sind durch DOGA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

(2) Für die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei der Aufstellung von Behältern auf Bahnhöfen, Bürgersteigen usw. ist der Auftraggeber verantwortlich.

(3) Der Auftraggeber hat bei jedweden Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen. DOGA darf sich auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet.

(4) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber DOGA für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder den Erfassungssystemen.

(5) Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle betreffen, sind der DOGA mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch DOGA zu erbringende Dienstleistung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen von DOGA.

§ 7 Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an Materialien geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme auf DOGA über. Hiervon ausgenommen sind gefährliche Abfälle und jene Abfälle, die nicht der Deklaration entsprechen.

(2) DOGA ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen zu suchen oder eine Suche zu gestatten.

§ 8 Befüllung der Erfassungssysteme

(1) In den Erfassungssystemen dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Bei den Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die

1. mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die - gesundheitsgefährdend entsprechend § 3 Nr. 6 bis 15 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) sind oder

- umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte,

2. die aufgrund anderer Rechtsvorschriften gesondert entsorgt werden müssen.

(2) Der Auftraggeber ist für die gesetzeskonforme Getrennthaltung von Abfällen vor Übergabe verantwortlich. Sollte sich bei der Entsorgung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind, ist DOGA berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen oder zu entsorgen. Alle DOGA hierdurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen und haftet für Schäden, die DOGA oder Dritten durch einen Verstoß hiergegen entstehen.

(3) Die Erfassungssysteme dürfen bis zur Höhe des Randes und nur unter Beachtung des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Die Abfälle dürfen in die Erfassungssysteme weder gepresst noch eingestampft werden. Ausgenommen sind dafür vorgesehene Presscontainer. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

(4) Die Angaben von DOGA über Größe und Tragfähigkeit der Erfassungssysteme sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

(5) Der Auftraggeber ist auch für Stoffe verantwortlich, die ohne sein Wissen durch Dritte in die Erfassungssysteme befüllt werden. Sofern die Befüllung der Erfassungssysteme mit gefährlichen Abfällen nicht vereinbart wurde, bedarf es hierfür der schriftlichen Zustimmung von DOGA. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

(6) Sofern die zu übernehmenden Abfälle feinkörnig oder staubend sind, hat der Auftraggeber diese in geeignete geschlossene Behälter oder Verpackungen zu füllen und zu übergeben. Zusätzlich hat der Auftraggeber ausdrücklich - vor Übergabe - auf die feinkörnige bzw. staubende Eigenschaft hinzuweisen.

(7) Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung zur Deklaration des Abfalls nicht unverzüglich nach, ist DOGA berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber DOGA zu ersetzen.

(8) Werden die Erfassungssysteme mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Entsorgungsanlage nicht angenommen werden, so ist DOGA berechtigt, diese Abfälle im Einverständnis des Auftraggebers zu einer anderen als der vorgesehenen Entsorgungsanlage zu verbringen. Kann das Einverständnis nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist DOGA insbesondere berechtigt, entweder

- den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern,
- die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder
- die Abfälle zu einer geeigneten Entsorgungsanlage zu verbringen.

(9) Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Erfassungssysteme später herausstellt oder die vereinbarte Entsorgung der Abfälle nicht möglich ist. DOGA kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination der Erfassungssysteme bzw. der Betriebsmittel und/oder Transportfahrzeuge.

§ 9 Lieferung / Leistungsstörungen

(1) DOGA haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die DOGA nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse DOGA die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist DOGA zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung das Abwarten der Leistungserbringung durch DOGA nicht zumuten ist, kann er den Vertrag durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber DOGA kündigen.

(2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die DOGA zu vertreten hat, muss ihr vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Lieferung bzw. Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

(3) DOGA ist in angemessenem Umfang zu Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

§ 10 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Festpreise gelten für die angegebene Dauer, im Übrigen für die Dauer des Vertrages. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die von DOGA gestellten Rechnungen werden ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen der DOGA Dortmund der Gesellschaft für Abfall mbH, Sunderweg 98, 44147 Dortmund

Stand: 501

Fälligkeit und Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt hiervon unberührt. Der im Verzug befindliche Auftraggeber hat auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

(3) DOGA ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlungen oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.

(4) Schecks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert

(5) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto von DOGA vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist.

(6) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von DOGA steht. Das Vorstehende gilt auch, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, für die Geltendmachung einer Minderung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 11 Preisanpassung

(1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc., ist DOGA berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

(2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann DOGA vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(3) Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§ 12 Vorfälligkeitsstellung

(1) Kommt der Auftraggeber schuldhaft in Zahlungsrückstand, ist DOGA berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist DOGA außerdem berechtigt, vom Auftraggeber eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(2) Alternativ ist DOGA im Falle des Verzugs berechtigt, die Leistungen 10 Werktagen nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen und die Behälter einzuziehen.

§ 13 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von DOGA auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 13 eingeschränkt.

(2) DOGA haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die § 2 Abs. 1 Satz 2 benannten Vertragspflichten, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Erfassungssysteme ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit DOGA nach Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DOGA bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer mangelhaften Leistung von DOGA sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von DOGA.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DOGA.

(5) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Ersatzpflicht der DOGA für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Höhe des vertraglichen Gegenstandswerts und bei Dauerschuldverhältnissen auf die Höhe des Jahreswertes der Vertragsbeziehung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Die Einschränkungen dieses § 13 gelten nicht für die Haftung von DOGA wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit DOGA aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung früher eintritt.

(8) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 der vorliegenden ALZB, so dass er die vollständigen Entsorgungspreise an DOGA zu zahlen hat, die bei einer vertraglich vereinbarten Entsorgung durch DOGA entstehen würden, allerdings gemindert um nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die DOGA durch einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1, 2 und 4 dieser ALZB oder sonstige vertragliche Pflichten entstehen.

§ 14 Laufzeit

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, etwas Abweichendes wird vereinbart.

(2) Jeder Vertrag ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.

(3) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 15 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ Streitschlichtung

(1) Für die vorliegenden ALZB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DOGA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden, Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher

Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.